

Parteizugehörigkeit mit Schlägen gedroht und geäußert: „Du Strolch, du Vagabund, dir reiße ich dein Parteiabzeichen herunter.“ Das Bezirksgericht verurteilte F. nach § 18 StEG. Er hätte jedoch nach § 19 bestraft werden müssen. Es genügt nicht, daß der angegriffene Bürger Abgeordneter ist. Der Angriff muß vielmehr mit dessen Tätigkeit als Abgeordneter im Zusammenhang stehen. Richtig ist das Urteil desselben Gerichts in der Hauptsache gegen R. Dieser hatte einen Gemeindevertreter nach vorangegangener Provokation bedroht und ihn unter Androhung von Schlägen zu zwingen versucht, seine Abgeordnetenfunktion niederzulegen und seine Tätigkeit einzustellen. R. wurde zutreffend nach § 18 StEG bestraft.

Die Begehungsformen des § 18 StEG sind das Unmöglichmachen und Behindern der gesetzmäßigen Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht oder eines ihrer Mitglieder. Zwischen Unmöglichmachen und Behindern besteht nur ein gradueller Unterschied. Die Unterscheidung dieser Merkmale enthält keine besondere Problematik.

Als Mittel werden Gewalt oder Drohung mit Gewalt genannt. Das Merkmal Gewalt setzt körperliche Gewalt voraus oder andere, nicht ohne weiteres zu brechende Gewalt, wie z. B. eine Freiheitsberaubung. Damit muß gegen die Tätigkeit des Organs oder gegen ein Mitglied vorgegangen werden. Die Drohung mit Gewalt muß geeignet sein, eine Behinderung ihrer Tätigkeit zu erzielen. Die Drohung mit einem Übel reicht nicht aus ; in einem solchen Fall ist die Anwendung des § 19 StEG zu prüfen. Die Gewalt oder die Drohung mit Gewalt kann sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen gerichtet sein.

Um einen genügenden Straf schütz zu gewährleisten, ist auch hier das „Unternehmen“ unter Strafe gestellt.

Der Vorsatz des Täters nach § 18 StEG muß darauf gerichtet sein, die gesetzmäßige Tätigkeit mit dem von ihm gewählten Mittel zu behindern. Es wird dazu nicht gefordert, daß der Täter in bezug auf die „gesetzmäßige Tätigkeit“ deren juristischen Gründe kennen muß. Es genügt die allgemeine Kenntnis des Zusammenhanges der „Tätigkeit“ mit der Abgeordnetenfunktion, der Funktion als Ratsmitglied usw.

Hinsichtlich der Problematik der mehrfachen Gesetzesverletzung gelten hier sinngemäß die gleichen Grundsätze wie bei dem Zusammentreffen des § 17 StEG mit anderen gesetzlichen Bestimmungen.

c) Die staats gefährdende Propaganda und Hetze, § 19 StEG

Unter den Angriffen auf die Arbeiter-und-Bauern-Macht spielt die staatsgefährdende Propaganda und Hetze eine besondere Rolle. Sie ist eine der Hauptmethoden unserer Feinde und zielt auf die ideologische Unterkuhlung der Macht der Arbeiter und Bauern ab. Mit dieser Methode will der